

Geschäftszeichen	Datum: 03.12.2024	Drucksache Nr. 10-BV 2024-026
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin 07.11.2024	Beratungsergebnis
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Satzung der Gemeinde Buggenhagen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buggenhagen beschließt anliegende Satzung der Gemeinde Buggenhagen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025. (Hebesatzsatzung)

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelt und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1) verstößt.

Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basiert auf Jahrzehnte alten Grundstückswerten (den sogenannten Einheitswerten). In den alten Bundesländern werden die Grundstücke bisher nach ihrem Wert im Jahr 1964 berücksichtigt. In den neuen Bundesländern sind die zugrunde gelegten Werte sogar noch älter, sie beruhen auf Werten aus dem Jahr 1935. Neu gebaute Immobilien werden hingegen nach aktuellen Werten bemessen, die wesentlich höher liegen. Das hat zu Folge, dass gegenwärtig für vergleichbare Immobilien in benachbarter Lage erheblich unterschiedliche Grundsteuerzahlungen fällig werden.

Bereits seit Mitte 2022 waren bundesweit alle Grundstückseigentümer dazu aufgefordert, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes beim Finanzamt einzureichen. Auf Grundlage dieser Grundsteuererklärung erfolgte dann die Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge.

Das neue Grundsteuerrecht findet erstmals im Haushaltsjahr 2025 Anwendung. Um den öffentlichen Widerstand gegen die Grundsteuerreform zu begrenzen, gaben Bund und Länder das Versprechen ab, die Grundsteuerreform aufkommensneutral umzusetzen.

Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Kommunen nur wegen der Reform nicht mehr oder weniger Grundsteuer einnehmen sollen als bisher. Das Aufkommen der Grundsteuer im Ganzen bleibt für eine Kommune insgesamt gleich.

Die Grundsteuer berechnet sich wie folgt:

Grundsteuermessbetrag X Hebesatz = Grundsteueraufkommen 2024

Da sich durch die Grundsteuerreform die Grundsteuermessbeträge geändert haben und das Grundsteueraufkommen gegenüber dem Vorjahr gleichbleiben soll, ist es für jede Kommune erforderlich, den Hebesatz neu festzusetzen, um die Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

Berechnung aufkommensneutraler Hebesatz Grundsteuer A für Gemeinde Buggenhagen:

Grundsteuermessbetrag X Hebesatz = Grundsteueraufkommen 2024

Bisher:	3.183,92 €	X	338 v.H.	10.761,65 €
NEU:	4.585,81 €	X	235 v.H. (gerundet)	= 10.761,65 €

Berechnung aufkommensneutraler Hebesatz Grundsteuer B für die Gemeinde Buggenhagen:

Grundsteuermessbetrag X Hebesatz = Grundsteueraufkommen 2024

Bisher:	5.942,32 €	X	438 %	= 26.027,36 €
NEU:	5.797,63 €	X	449 % (gerundet)	= 26.027,36 €

Zur aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform empfiehlt die Verwaltung die Festsetzung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A auf 235 v.H. und bei der Grundsteuer B auf 449 v.H.

Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer wird gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 390 % festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2023 :		Produkt. Konto .	
Betrag im Jahr 2024 :			
Betrag im Jahr 2025 :			
Betrag im Jahr 2026 :			

Verfasser: Kurzmann, Katja
Sachbearbeiter: **Kurzmann, Katja** (Kämmerei), 18.10.2024
Tel.: 03836/ 251-106, eMail: katja.kurzmann@wolgast.de

Anlagen:

Hebesatzsatzung 2025